

Geschäftsordnung für den Vorstand und Vertreter

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 7 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 7 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Sitzungsleiter bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

§ 2 Einberufungsverfahren der Sitzung

Die Einladung ergeht mind. 4 Wochen vor der Sitzung per E-Mail.

Zu den Vorstandssitzungen werden die 3 bis 5 Vorstände (wenn nötig Vertreter, Landesverband und Sprecher des Medizinischen Beirats) eingeladen. Zusätzliche Einladungen können vom Vorstand individuell erfolgen.

Sollte ein Vorstandsmitglied erkranken, wird ein Vertreter eingeladen. Wer dies ist, wird von der jeweiligen Situation abhängig gemacht.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung sind die jeweiligen Tischvorlagen zu lesen und wenn nötig zu bearbeiten.

Einmal pro Jahr findet eine Sitzung statt, an der Vorstand und Vertreter teilnehmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist, entsprechend den Satzungsvorgaben, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Beschlussfähige abstimmen.

Das Stimmabgaberecht der Vertreter tritt erst in Kraft, wenn ein Vorstand zur Stimmabgabe verhindert ist.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vereinsvorstands sind laut Vereinsrecht nicht öffentlich.

Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und – soweit erforderlich – auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Bei entsprechenden nicht öffentlichen TOPs sind Gäste auszuschließen.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.

§ 6 Beschlussgegenstand

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstands vorübergehend Aufgaben eines anderen Vorstandsmitglieds wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlags ausspricht, im Zweifel entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Aufgabenübertragung

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

§ 9 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist die Geschäftsführung. Ist diese verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 21.05.2021 in Kraft.

Unterschrift 1. Vorsitzender Marion Nadke

Aufgrund besserer Lesbarkeit wurde auf die weibliche Schriftform verzichtet.